

Ein türkisch oder arabisch sprechender Polizist kann die Mentalität dieser Kulturkreise regelmäßig besser einschätzen und

ist wahrscheinlich oft besser oder schneller in der Lage, eine kritische Situation mit beteiligten Muslimen zutreffend einzuschätzen und deeskalierend zu wirken. Vor diesem Hintergrund gibt es beim Bund und in den Ländern vielfältige Bestrebungen der interkulturellen Öffnung bei der Personalauswahl.<sup>122</sup> Wer als liberaler Muslim einschränkungslos auf dem Boden des Grundgesetzes und der Beamtengesetze zu agieren bereit ist und dies in der täglichen amtlichen Tätigkeit intern und extern glaubhaft vertritt und lebt, ist insofern im öffentlichen Dienst und speziell auch bei der Polizei sehr willkommen.<sup>123</sup>

122) Vgl. den 11. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration – Teilhabe, Chancengleichheit und Rechtsentwicklung in der Einwanderungsgesellschaft (12/2016), BT-Drs. 18/10610, S. 159 ff.

123) S. dazu auch Ziekow, DÖV 2014, S. 569; s.a. Landtag NRW LT-Drs. 16/14978, Antwort auf die Kleine Anfrage 5822 vom 28.3.2017 des Abg. Golland (CDU) LT-Drs. 16/14770, Nationalitäten im Polizeidienst NRW.

## Versetzung auf eigenen Antrag zur Familienheimkehr

### – Die Berücksichtigung familienpolitischer Ziele bei Personalentscheidungen

Dr. Andreas Reich

*Fürsorgeentscheidungen sind gesetzlich nicht abschließend geregelt. Deshalb gibt es immer wieder Fragen, inwieweit derartige Bewertungen in beamtenrechtliche Entscheidungen einbezogen werden dürfen. Zur Auswahl von Beamten nach der persönlichen Eignung gibt es zwar eindeutige verfassungsrechtliche Bedingungen. Die Bewertung könnte jedoch anders erfolgen, wenn die in § 9 BeamtStG vorgegebenen Regeln in Sonderfällen nur entsprechend angewandt werden. Kommt es dann noch zu grundrechtlichen Berührungspunkten, kann für nur vergleichbare Auswahlentscheidungen der Verfassungsgrundsatz sogar in Frage gestellt werden. Der Aufsatz soll dies anhand der bei einer Versetzung zu treffenden Entscheidungen des abgebenden und des aufnehmenden Dienstherrn näher untersuchen.*

zung vorzunehmen, und inwieweit der aufnehmende Dienstherr zur Erteilung des Einvernehmens verpflichtet sein könnte.

Folgendes Beispiel: Ein Beamter hatte sich in einem Bundesland erfolglos um eine Stelle beworben. Er bekam eine vergleichbare Stelle aber in einem anderen Bundesland. Seine Frau blieb in seinem bisherigen Wohnsitz und betreut dort die gemeinsamen Kinder. Der Beamte möchte nicht, dass seine Familie in das Bundesland seines Dienstherrn umzieht, weil seine Kinder dann die Schule wechseln müssten. Er will sich außerdem mehr um seine Kinder kümmern. Deshalb möchte er sich nun in das Bundesland versetzen lassen, in dem seine Familie wohnt.

#### I. Einleitung

Nach § 15 Abs. 1 BeamtStG können Beamtinnen und Beamte auf Antrag in den Bereich eines Dienstherrn eines anderen Landes oder des Bundes in ein Amt einer Laufbahn versetzt werden, für die sie die Befähigung haben. Damit ist dem bisherigen Dienstherrn nach einer Antragstellung ein Ermessen eingeräumt. Es stellt sich aber die Frage, wieweit der Dienstherr, abgesehen von dem nach § 15 Abs. 3 Satz 1 BeamtStG zusätzlich erforderlichen Einvernehmen des aufnehmenden Dienstherrn, verpflichtet sein könnte, auf den Antrag hin die Verset-

#### II. Abgabe durch den bisherigen Dienstherrn

Der Antrag des Beamten auf Versetzung in das andere Bundesland richtet sich an den bisherigen Dienstherrn, der wegen seiner Fürsorgepflicht, aber auch nach anderen in das Beamtenstatusgesetz aufgenommenen Aspekten verpflichtet sein könnte, dem Antrag stattzugeben.

##### 1. Fürsorgepflicht

Die Handlungspflicht des bisherigen Dienstherrn könnte sich aus seiner Fürsorgepflicht ergeben.<sup>1</sup> Nach § 45 Satz 1 BeamtStG hat der Dienstherr im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl der Beamtinnen und Beamten und ihrer Familien zu sorgen. Die Fürsorgepflicht gehört zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums<sup>2</sup>, auch wenn nicht jede Forderung nach Fürsorgeleistungen auf Art. 33 Abs. 5 GG gestützt werden kann.<sup>3</sup> Es handelt sich bei § 45 Satz 1 BeamtStG allerdings um eine allgemeine Aussage, die durch sondergesetzliche Regelungen für einzelne Sachverhalte eigens ausgestaltet worden ist, wie etwa durch das Beihilferecht, durch das Reisekostenrecht<sup>4</sup>, durch das Versorgungsrecht<sup>5</sup> und das Schwerbehindertenrecht.<sup>6</sup> Fürsorgeaspekte finden sich aber auch außerhalb des öffentlichen Rechts, wie etwa in § 164 StGB, wonach der Beamte bei einer ein Disziplinarverfahren auslösenden falschen Verdächtigung besonderen Schutz hat. Derartige sondergesetzliche Gestaltungen der Für-

1) Zur Fürsorgepflicht bei Dienstortwechsel vgl. *Biletzki*, ZBR 2015, S. 101.

2) BVerfGE 8, 332 (343) = NJW 1959, 189 = ZBR 1959, 48; BVerfGE 43, 154 (165) = NJW 1977, 1189 = ZBR 1977, 254; BVerfGE 58, 68 (76) = NJW 1981, 1998 = ZBR 1981, 310; BVerfGE 83, 89 (98) = NJW 1991, 743 = ZBR 1991, 82; BVerwGE 99, 56 (59) = NJW 1996, 210 = ZBR 1995, 370; BVerwGE 112, 308 = NVwZ 2001, 685 = ZBR 2001, 295.

3) Vgl. BVerfG, NVwZ 2002, 463 = ZBR 2002, 351.

4) Vgl. *Reich*, Bundesreisekostengesetz, 2012, Einführung, Rn. 4.

5) Zum Dienstunfall vgl. *Reich*, Beamtenversorgungsgesetz, 2013, § 31, Rn. 1.

6) *Conrad*, in: Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl, Beamtenrecht in Bayern, Stand November 2017, § 45 BeamtStG, Rn. 9.